

851.11

Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV)

(Änderung vom 12. November 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Soziales
Existenz-
minimum

§ 17. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe) in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung*. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Staatsschreiber:

Husi

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft ([ABl 2014-11-21](#)).

* Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter www.skos.ch.